

Geschäftszahl: 2024-0.431.806

## **Kundmachung** **zur Definition von amtlichen Tätigkeiten, die an Dritte übertragen werden können**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

**§ 1.** Folgende Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder anderen amtlichen Tätigkeiten können gemäß den Art. 28 bis 33 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, ABl. Nr. L 95 vom 07.04.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1756, ABl. Nr. L 357 vom 08.10.2021 S. 27, an Dritte übertragen werden:

1. Kontrollen, Untersuchungen und Probenahmen im Rahmen der Tierseuchenüberwachung sowie zur Feststellung der Seuchenfreiheit auf Betriebsebene;
2. Probenahmen, Untersuchungen, Behandlungen und Kontrollen im Rahmen von Verbringungen in andere oder aus anderen Mitgliedstaaten der EU sowie in Drittstaaten;
3. Kontrollen und Probenahmen im Rahmen der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Kontrollen und Probenahmen im Rahmen der Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl. II Nr. 315/2009, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Entnahme von Proben von wild lebenden Tieren zur Abklärung der epidemiologischen Situation oder eines Seuchenverdacht;
6. Kontrollen der Tierkennzeichnung;
7. Kontrollen der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen an Betrieben;
8. Abklärung des Verdacht auf eine Bienenseuche im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 11 TGG 2024;
9. Durchführung der Schlussrevisionen gemäß § 56 TGG 2024;
10. Durchführung von Kontrollmaßnahmen innerhalb einer Faulbrutzone;
11. Durchführung von Tuberkulinisierungen und den damit zusammenhängenden Untersuchungen;
12. Durchführung der veterinärbehördlichen Aufsicht bei Messen und Veranstaltungen mit Kleintieren;

13. Durchführung von Kontrollen nach § 10 der Schweinegesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 406/2016, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Wien, 24. Juni 2024  
Für den Bundesminister  
Dr. Ulrich Herzog